

11. Seite 31, linke und rechte Spalte: Der Text der Magistratsabteilung 32 hat wie folgt zu lauten:

**„Magistratsabteilung 32
(Haustechnik)**

Planung, Errichtung, Installation, Betriebsführung, Erhaltung, Wartung und Begutachtung von wärme-, kälte-, lüftungs-, klima-, maschinen-, sanitär-, elektro-, blitzschutz- und fördertechnischen Anlagen aller Art, soweit nach dieser Geschäftseinteilung nicht ausdrücklich eine andere Dienststelle zuständig ist.

Mitwirkung bei der Planung von wärme-, kälte-, lüftungs-, klima-, maschinen-, sanitär-, elektro-, blitzschutz- und fördertechnischen Anlagen aller Art, sofern deren Planung, Errichtung, Betriebsführung und Erhaltung vom Geschäftsbereich der Magistratsabteilung 32 ausgenommen ist, über Ersuchen der zuständigen Dienststelle.

Studien über und Planung von Anlagen der Energiewirtschaft (einschließlich zugehöriger energiesparender, energieoptimierender und umweltentlastender Maßnahmen).

Wirtschaftliche Heizkontrolle und Tarifangelegenheiten der Rauchfangkehrer sowie Überprüfung ihrer Honorare und Leistungen in städtischen Objekten, ausgenommen in jenen der Wiener Stadtwerke.

Beistellung von Sachverständigen, soweit nicht die Magistratsabteilung 35 oder die Magistratsabteilung 36 oder die Magistratsabteilung 37 zuständig ist.

Beistellung von Sachverständigen für bauliche Herstellungen, die subventioniert werden.

Erstellung von Gutachten über Einbautenumlegungen.

Grundverwaltung und Erhaltung der Heizwerkstätte.

Führung eines Bereitschaftsdienstes zur Behebung von Störungen an heizungs- und maschinentechnischen Anlagen aller Art, der Heizwerkstätte sowie des Heizungsmuseums.

Führung der Maschinenevidenz.

Dampfkesselbescheinigungsevidenz; Erstellung und Evidenthaltung von Prüfungslisten im Sinne von § 15 Abs. 7 Kesselgesetz; Evidenthaltung der Aufzeichnungen der Prüfungskommissäre nach dem Dampfkesselbetriebsgesetz über die vorgenommenen Prüfungen.“

12. Seite 31, rechte Spalte und Seite 32, linke Spalte: Der Text der Magistratsabteilung 34 (Elektro-, Gas- und Wasseranlagen für städtische Objekte) ist zu streichen.

13. Seite 33, linke Spalte, 6., 7. und 8. Absatz: Der 6., 7. und 8. Absatz des Textes der Magistratsabteilung 50 sind zu streichen.

14. Seite 33, rechte Spalte und Seite 34, linke Spalte: Der Text der Magistratsabteilung 52 (Verwaltung der städtischen Wohnhäuser) ist zu streichen.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1996, PrZ 114/96-GBI, gemäß § 72 der Wiener Stadtverfassung beschlossen:

1. Die Magistratsabteilung 17 – Wiener Wohnen wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 als Betrieb im Sinne des § 72 der Wiener Stadtverfassung geführt.

2. Der Beschluß des Gemeinderates vom 25. Juni 1992, PrZ 1879, wird mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1996 aufgehoben.

*

VERFÜGUNG

Der Bürgermeister hat gemäß § 91 Abs 4 der Wiener Stadtverfassung mit Entschließung vom 28. Juni 1996 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 26. Juni 1996, PrZ 113/96-GBI, verfügt:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, erlassen vom Bürgermeister mit Entschließung vom 31. Oktober 1966 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 21. Oktober 1966, PrZ 2407, zuletzt geändert mit Entschließung vom 19. April 1996 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 19. April 1996, PrZ 81/96-GBI, wird wie folgt geändert:

Der Anhang 2b lautet:

„Anhang 2b

Sonderbestimmungen für den Betrieb Wiener Wohnen (Magistratsabteilung 17)

Allgemeines

§ 1

(1) Die Magistratsabteilung 17 – Wiener Wohnen ist ein Betrieb im Sinne des § 72 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Dieser Betrieb wird mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 105 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hinausgehenden Wirkungskreis und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats, ausgenommen Unternehmungen, erhöhten Selbständigkeit ausgestattet.

Stellung des Betriebes

§ 2

(1) Die Magistratsabteilung 17 ist dem Gemeinderat, dem Stadtssenat, dem zuständigen Gemeinderatsausschuß, dem Bürgermeister, dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und dem Magistratsdirektor untergeordnet.

(2) Die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses und des amtsführenden Stadtrates ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Magistratsabteilung 17 zu einer der vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsgruppen.

Die hier zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf den im Amtsblatt der Stadt Wien vom 22. Februar 1996, Heft 8A, kundgemachten Text der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.

*

HOCHBAU/TIEFBAU · INDUSTRIEBAU/ADAPTIERUNG
BRÜCKEN- UND STRASSENBAU
WERKSANLAGEN · KRAFTWERKE · SPORTANLAGEN

FERRO-BETONIT-WERKE AG

A-1170 Wien · Jörgerstraße 24 · Tel. 0 222/40 24 031 · Fax 0 222/40 24 031-23

**FERRO
BETONIT**



Karl Vojtech K.G.

Bauspenglerei und Schwarzdeckerei

Wien 18, Währinger Straße 100-102
Telefon 479 69 06, FAX 479 73 23

Aufgabenkreis

§ 3

(1) Die Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien über den Aufgabenkreis des Magistrats gelten allgemein auch für die Magistratsabteilung 17.

(2) Über die Bestimmungen des Abs 1 hinaus erstreckt sich der Aufgabenkreis des Leiters des Betriebes auf folgende Geschäfte:

1. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben bedeckt sind,
 - a) Ankauf von Betriebserfordernissen (Roh- und Betriebsstoffe) für den laufenden Bedarf eines Jahres;
 - b) Anschaffungen und Herstellungen für die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel;
 - c) Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernis von höchstens dem Dreifachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
 - d) Abschluß und Auflösung aller im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes anfallenden Verträge;
 - e) Instandhaltung der Grünanlagen und Spielplätze in städtischen Wohnhausanlagen;
 - f) Erhaltung von Straßen und Wegen innerhalb städtischer Wohnhausanlagen;
 - g) Durchführung der Errichtung von Neubauten städtischer Wohnhäuser.

2. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrag von 6 v H des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

3. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben aus Mietzinsreserven oder aus Darlehen, die durch eine Erhöhung der Hauptmietzinse hereingebracht werden, bedeckt sind,

- a) die Durchführung von Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten an städtischen Wohnhäusern und mit diesen verbundenen Anlagen und Einrichtungen;
- b) die Durchführung von Zu- und Umbauten an städtischen Wohnhäusern;
- c) die Anschaffung von Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie TV-Antennen, Garagentoren, Waschmaschinen und dgl.

(3) Die Feststellung der sich aus Abs 2 ergebenden Wertgrenzen in Schillingbeträgen für jedes Verwaltungsjahr erfolgt durch die im § 88 Abs 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vorgesehene Verordnung des Gemeinderates.

Erstellung und Vollzug des Voranschlages

§ 4

Der Voranschlag hat grundsätzlich so erstellt zu werden, daß sämtliche Ausgaben der Magistratsabteilung 17 durch Einnahmen bedeckt werden. Nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben oder Mehrausgaben können getätigt werden, insoweit sie durch Minderausgaben oder durch Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag einschließlich der Entnahme aus der Rücklage bedeckt werden können. Anlässlich der Feststellung des Rechnungsabschlusses sich er-

KURT SCHANDL

Malerei - Anstrich - Tapeten - Bodenbeläge

7210 Mattersburg, Ortsteil Walbersdorf

Leonhardgasse 15, Tel. 0 26 26 / 628 62 / 0663-809548
Fax 0 26 26 / 650 33

OTTO TAUSCH GesmbH

MALER- und ANSTREICHERBETRIEB
FASSADENBESCHICHTUNG
und TAPETENARBEITEN

1020 WIEN, FRANZ-HOCHEDLINGER-GASSE 4
TELEFON 214 95 46, AUTO-TEL. 0663/80 27 14

gebende Überschüsse oder Unterdeckungen sind der Rücklage zuzuführen oder dieser zu entnehmen.

Rechnungsabschluß

§ 5

Die Magistratsabteilung 17 hat dem zuständigen Gemeinderatsausschuß jährlich im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses ihre Teilrechnungsabschlüsse (Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung) und einen Bericht über die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes vorzulegen.

Geltungsbereich der Geschäftsordnung

§ 6

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien gilt in ihrem vollen Umfang auch für die Magistratsabteilung 17, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nicht Abweichungen ergeben.“

Artikel II

Art I tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr Michael Häupl

*

M. Z. AG

Muldenzentrale AG

Ein Wiener Entsorgungsunternehmen stellt sich vor

Das Unternehmen wurde im Jahr 1974 gegründet mit dem Ziel, das Wiener Stadtgebiet und die Baustellen fachgerecht zu entsorgen.

Derzeit betreiben wir drei große Recyclinganlagen für Baustellenabfälle und eine Sortieranlage, wo wir Verpackungsmaterialien voneinander trennen und die einzelnen Fraktionen in Ballen pressen (Kartonagen, Papier, Plastikfolien und Holz).

Die Tagesleistung aller technischen Anlagen beträgt im Einschichtbetrieb 1.500 m³. Diese Aufgabe erfüllen wir mit 1.200 Mulden (3 bis 16 m³), 160 Großcontainern (12 bis 40 m³) sowie 40 Containerpressen.

Die Transporte führen wir mit einem funkgesteuerten Fuhrpark durch.

Unsere Recyclingprodukte haben auf Grund des hohen Trennungsgrades einen sehr guten Marktwert und werden dadurch sehr gerne verarbeitet.

Es werden auch gefährliche Abfälle gesammelt und in geeignete Weiterverarbeitungsanlagen gebracht.

Die Partnerfirmen der Muldenzentrale AG sind ARA, EBS, Sarec u. ä.

Unser Motto lautet:

„Wir lösen Ihre Entsorgungsprobleme“

PR